

JD 1 – Special Value

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

03/2017

Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene rechtlich unselbständige Sondervermögen (fonds commun de placement) ist ein Luxemburger Investmentfonds gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in der aktuellen Fassung („Gesetz von 2010“), der sich als Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“) qualifiziert.

Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 18 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Der Jahresbericht wird jeweils per 31. Dezember und der Halbjahresbericht jeweils per 30. Juni erstellt.

Die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte, der Verkaufsprospekt (einschließlich Verwaltungsreglement) sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, (nachfolgend zusammen „Prospekt“). Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Bonität, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Wertpapiere stets auch Risiken. Diese können sowohl aus Kursveränderungen bei den Wertpapieren als auch – bei internationalen Anlagen – aus Veränderungen der Devisenkurse resultieren. Die Kurse von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren können gegenüber dem Einstandspreis fallen, beispielsweise aufgrund der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklung der Aussteller. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind solche Kursveränderungen auch abhängig von deren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten auf. Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Wertpapieren zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge zu Kurssteigerungen führen können. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Ausstellern, kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Inhalt des Prospektes stellt keine rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Beratung des Anteilinhabers dar. Jeder Empfänger dieses Prospektes sollte daher eine eigene Prüfung der anwendbaren Rechtsvorschriften, eventueller Devisenbeschränkungen bzw. Devisenkontrollen, der geplanten Investition und der möglichen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Investition in die Fondsanteile vornehmen. Die Anteilinhaber werden insbesondere auf die Informationen im Abschnitt "Risikohinweise" hingewiesen, jedoch sollte jeder Anteilinhaber eigenständig die Chancen und Risiken dieser Investition bewerten.

Lediglich die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sowie die Angaben, die in den in diesem Prospekt erwähnten Dokumenten enthalten sind, haben für die Anteilinhaber Gültigkeit. Die Anteilinhaber können sich nicht auf Informationen oder Zusicherungen von Personen berufen, die nach dem Prospekt nicht ausdrücklich zur Abgabe solcher Erklärungen autorisiert sind.

Die in diesem Prospekt getätigten Aussagen spiegeln die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Gesetze und momentane Rechtspraxis im Großherzogtum Luxemburg wieder und sind möglichen Änderungen unterworfen.

Anteile des Fonds werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen und Darstellungen dieses Prospekts oder der hierin genannten Dokumente angeboten. Abweichende Auskünfte und Informationen sind als unzulässig zu betrachten.

Dieser Prospekt darf in Rechtsordnungen, in denen ein Angebot zur Zeichnung von derartigen Fondsanteilen oder eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots allgemein oder gegenüber bestimmten Personen nicht zulässig ist oder gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, nicht zum Zwecke eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung verwendet werden.

FRANKFURT TRUST Invest Luxemburg AG und der JD 1 – Special Value sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden daher nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des JD 1 – Special Value dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Die Übertragung von Anteilen an solche Personen ist verboten.

Dieser Prospekt ist nur zum vertraulichen Gebrauch durch die Anteilhaber bestimmt. Der Empfänger verpflichtet sich, den Inhalt weder insgesamt noch teilweise zu vervielfältigen, für andere Zwecke als zur Prüfung der Anlagebedingungen des Fonds und einer Beteiligung am Fonds zu verwenden oder ohne ausdrückliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft an Dritte weiterzureichen oder weiterreichen zu lassen. Der Empfänger verpflichtet sich zudem, jegliche hierin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, ebenso alle ihm sonst im Zusammenhang mit diesem Fonds bekannt gewordenen Umstände. Auf Aufforderung hat der Empfänger unverzüglich sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Unterlagen einschließlich dieses Prospektes und der beiliegenden Dokumente zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Auslegung dieses Prospekts sollte ggf. ein Anwalt, Buchhalter oder ein anderer fachkundiger Berater konsultiert werden.

Dieser Prospekt tritt mit Wirkung vom 15. März 2017 in Kraft.

Prospekt	6
Angaben zur Gesellschaft	6
Überblick über wichtige Daten des JD 1 – Special Value	13
Anlagepolitik des JD 1 – Special Value	14
Risikoprofil des JD 1 – Special Value	14
Profil des Anlegerkreises des JD 1 – Special Value	15
Allgemeine Hinweise	15
Verwendung der Erträge	17
Risikohinweise.....	17
Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading	24
Geldwäsche.....	24
Information der Anteilinhaber	24
Angaben zur Wertentwicklung	25
Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil	26
§ 1 Grundlagen	26
§ 2 Verwahrstelle	26
§ 3 Verwaltungsgesellschaft	31
§ 4 Begriffsdefinitionen.....	32
§ 5 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen	33
§ 6 Einhaltung der Erwerbsgrenzen.....	42
§ 7 Unzulässige Geschäfte	42
§ 8 Risikomanagement-Verfahren	43
§ 9 Fondsanteile.....	44
§ 10 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	45
§ 11 Ausgabe- und Rücknahmepreis.....	46
§ 12 Vorübergehende Einstellung der Preisberechnung	47
§ 13 Bewertung	47
§ 14 Kosten	48
§ 15 Rechnungslegung und Veröffentlichung	50
§ 16 Offenlegung von Informationen.....	51
§ 17 Dauer, Auflösung und Fusion des Fonds.....	52
§ 18 Änderungen des Verwaltungsreglements, der Anlagestrategie, der Anlagepolitik sowie des Prospekts.....	53
§ 19 Verjährung von Ansprüchen.....	54
§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Vertragsprache	54
Verwaltungsreglement - Besonderer Teil	55
§ 21 Verwahrstelle	55
§ 22 Anlagepolitik	55
§ 23 Risikomanagement	56
§ 24 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Anteile.....	56
§ 25 Kosten	56
§ 26 Verwendung der Erträge	57
§ 27 Geschäftsjahr	57
§ 28 Inkrafttreten	57
Allemeines.....	58

Prospekt

Der im vorliegenden Prospekt beschriebene Investmentfonds „JD 1 - Special Value“ ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines „fonds commun de placement“ errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er unterliegt Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“), qualifiziert sich als Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz von 2013“) und wurde auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

Angaben zur Gesellschaft

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die FRANKFURT-TRUST Invest Luxembourg AG (im folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), eine Tochtergesellschaft der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht („Société Anonyme“) auf unbestimmte Dauer gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmalig am 20. August 2014 und wurde am 18. Oktober 2014 im Mémorial C veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Erlaubnis als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie eine Erlaubnis als Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM) nach Kapitel 2 des Gesetzes von 2013.

Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen, sowie die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds.

Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch die Aufgaben, die in Anhang II des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in Anhang I des Gesetzes von 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds genannt sind und deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Ihr vollständig eingezahltes Aktienkapital beträgt 1.300.000 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von

Investmentvermögen ergeben, und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von mindestens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement ist ein integraler Bestandteil dieses Prospekts.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie, die Anlagepolitik sowie den Prospekt des Fonds jederzeit im Ganzen oder teilweise ändern. Maßgebliche Änderungen müssen im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen veröffentlicht und den Anteilhabern eine gewisse Frist eingeräumt werden, während sie ihre Anteile kostenfrei zurückgeben können.

Die FRANKFURT-TRUST Invest Luxembourg AG, Luxemburg, verwaltete bei Drucklegung dieses Prospekts neben dem in diesem Prospekt beschriebenen Fonds noch folgende Investmentfonds: Aprima ONE, BHF Flexible Allocation FT, BHF TRUST Exklusiv, BHF TRUST Fonds Exklusiv, Castell, Delta Fonds Group, Deutsche Kontor Vermögensmandat, ECAN Global Opportunities, FT Alpha Europe Market Neutral, FT EmergingArabia, FT Emerging ConsumerDemand, FT EuroCorporates, Global Multi Invest, Grand Cru, HELLAS Opportunities Fund, MPF Aktien Strategie Europa, MPF Aktien Strategie Global, MPF Aktien Strategie Total Return, MPF Aktien Strategie Zertifikate, MPF Flex Invest, MPF Renten Strategie Basis, MPF Renten Strategie Chance, MPF Renten Strategie Plus, MPF Sino, MPF Strategie Defensiv, MPF Struktur Aktien, MPF Struktur Balance, MPF Struktur Renten, RAM (LUX) Fund, Rhein Asset Management (LUX) Fund, RIA Allocation I, SMS Ars selecta, TAMAC Global Managers (Lux) und Valea Invest. Für diese Fonds liegen gesonderte Prospekte vor.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft befinden sich am Schluss des Prospektes.

Bewertungsstelle

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die interne Bewertungsstelle der Verwaltungsgesellschaft. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds hat die Bewertungsstelle ein geeignetes und kohärentes Bewertungsverfahren entwickelt und implementiert. Anteilhaber können Informationen zum Bewertungsverfahren kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt eine hierarchische und funktionale Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Bewertungsstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben sicher und hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermitteln, steuern und beobachten und gegenüber den Anlegern des Fonds offenlegen zu können.

Zahlstelle

Die CACEIS Bank, Luxemburg Branch übernimmt die Funktion der Zahlstelle.

Verwahrstelle

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, handelt als Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrungsvertrag, datiert auf den 1. November 2016, wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrungsvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Prospekt.

Investoren werden gebeten, den Verwahrungsvertrag heranzuziehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen. Wir verweisen die Investoren auf die entsprechenden Kapitel des Verwahrungsvertrages.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Niederlassung zugelassen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen zum Vermögen des Fonds übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in dem Gesetz von 2010 vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme des Fonds sicherstellen.

Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht, nach dem Gesetz von 2010 oder Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt wird;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Verwaltungsreglement des Fonds und den Verfahren berechnet wird, die in dem Gesetz von 2010 aufgeführt sind;

- (iii) die Anweisungen des Fonds ausführen, es sei denn, sie widersprechen den dem Gesetz von 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds;
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des Fonds beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den Fonds überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel aufgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des von dem Gesetz von 2010 zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegation entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website („www.caceis.com, section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehenden Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung.

Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

(a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte

(b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden, und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilinhaber, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als Verwaltungs- und Registerstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei 3 Monate im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von 2 Monaten eine neue Verwahrstelle beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen des Fonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des Fonds Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem Fonds Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle sind in § 2 des Verwaltungsreglements dargelegt

Bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten gehaltene Bankguthaben sind unter Umständen nicht oder nur teilweise durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft wird hinsichtlich ihrer Anlageentscheidung beraten durch die Dickemann Capital AG, Uhlandstraße 7-8, 10623 Berlin. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat der Gesellschaft die Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gem. § 32 Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) mit Schreiben vom 24. August 2009 (GZ: WA 34-K 5000-122406-2009/0001) erteilt.

Der Anlageberater ist nicht berechtigt, Anlagegelder entgegenzunehmen und somit nicht in den Geldfluss involviert.

Risikomanagement

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, welches es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit angemessen aufdecken, messen, verwalten und verfolgen zu können. Sie wird dabei von der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main unterstützt.

Das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren wird in § 8 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 für den Fonds einen maximalen Höchstwert der zulässigen Hebelwirkung (leverage) sowie Maßgaben über die Wiederverwendung von im Rahmen der Hebelfinanzierung erhaltenen Sicherheiten oder Garantien festgesetzt. Einzelheiten können kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Grundsätzlich strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass der Investitionsgrad des Fondsvermögens durch den Einsatz von Derivaten nicht um mehr als das Zweifache des Wertes des Fondsvermögens gesteigert wird. Dies bedeutet, dass die Höhe der Hebelfinanzierung maximal 300 % des Fondsvermögens beträgt. Allerdings schwankt diese Hebelwirkung abhängig von den Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (u.a. zur Absicherung gegen unvorteilhafte Marktbewegungen), so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Die Risikomanagement-Funktion der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der internen Maßgaben sowie die Einhaltung der einschlägigen regulatorischen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung von Rundschreiben und Verordnungen der CSSF.

Liquiditätsmanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Liquiditätsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben. Hierbei stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Liquiditätsprofil des Fonds im Einklang steht mit der Anlagestrategie und den Rückgabebedingungen des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft führt zudem regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf das allgemeine Anlegerverhalten sowie aktuelle Marktentwicklungen einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Maßnahmen und Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Für den Fonds wird eine dauerhafte Liquiditätsquote von 20% angestrebt. Vorübergehende Schwankungen sind möglich.

Über Änderungen der Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos werden die Anleger im Jahresbericht des Fonds informiert.

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Fondsanteile wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle ermittelt. Dabei wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (der "Inventarwert") durch die Zahl der umlaufenden Fondsanteile (der "Anteilwert") geteilt.

Der Rücknahmepreis ist der nach vorherigem Absatz ermittelte Anteilwert am Fonds sofern im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" nichts Abweichendes geregelt ist.

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich aus dem Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" ergibt, welcher dem jeweiligen Vermittler zusteht. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Beispielrechnung für die Ermittlung des Anteilwerts sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises:

Nettofondsvermögen (auch „Inventarwert“ des Fonds genannt)	EUR	100.000,00
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile	Stück	100
Anteilwert (=Rücknahmepreis)	EUR	1.000,00
+ Ausgabeaufschlag (z. B. 6 %)	EUR	60,00
Ausgabepreis	EUR	1.060,00

Der Fonds

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten abhängig.

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Anlegern eingebrachten Anlagemittel.

Überblick über wichtige Daten des JD 1 – Special Value

<i>Auflegung:</i>	15.07.2008
<i>Erstausgabe:</i>	15.07. 2008
<i>ISIN:</i>	LU0370310038
<i>WKN:</i>	A0Q5G9
<i>Ausschüttung:</i>	keine, Erträge verbleiben im Fonds
<i>Verwaltungsvergütung:</i>	bis zu 0,70 % p.a.; mindestens € 35.000,- p.a.
<i>Verwahrstellenvergütung:</i>	bis zu 0,05 % p.a.; mindestens € 9,800,- p.a.
<i>Anlageberatervergütung:</i>	bis zu 0,70 % p.a. zzgl. einer erfolgsabhängigen Vergütung*
<i>Ausgabeaufschlag:</i>	bis zu 6,0%
<i>Anteilschein:</i>	Globalurkunde, ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht
<i>Erster Ausgabepreis:</i>	€ 1000 Euro (exkl. Ausgabeaufschlag)
<i>Fondswährung:</i>	Euro
<i>Geschäftsjahr:</i>	01.01.-31.12

* Die Gesellschaft kann eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 10 Prozent der positiven Wertentwicklung des Sondervermögens erhalten. Hat der Fonds eine negative Wertentwicklung, so muss diese, damit die erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden kann, erst wieder durch eine entsprechend positive Wertentwicklung ausgeglichen werden (High-Watermark-Prinzip). Eine eventuell anfallende erfolgsbezogene Vergütung wird im Fonds zurückgestellt und kann jährlich entnommen werden.

Anlagepolitik des JD 1 – Special Value

Das Anlageziel des Fonds "JD 1 – Special Value" besteht in der Generierung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch diversifizierte Anlagen vorwiegend in Aktien in- und ausländischer Emittenten. Der Fonds investiert insbesondere in Unternehmen kleinerer und mittlerer Größe. Bei Einzelanlagen kann es sich um marktenge Aktien handeln. Einzelanlagen können teilweise eine Gewichtung von bis zu 20 % des Nettofondsvermögens ausmachen.

Der Fonds kann zum Zweck der Risikodiversifizierung zudem Investmentanteile, Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Zertifikate, die die Maßgaben der Richtlinie 2007/16/ EG (Eligible Assets) erfüllen (insbesondere Aktien- und Renten- oder Indexzertifikate), Partizipationsscheine, Optionsscheine sowie weitere, in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erwerben. Ferner können auch Geldmarktinstrumente und Schundscheindarlehen sowie andere verzinsliche bzw. auf- oder abgezinste kurzfristige Wertpapiere, welche von öffentlichen anderen Schuldner begeben oder garantiert sind, bzw. Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen erworben werden. Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung kann das Fondsvermögen auch vollständig in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von Geldmarktfonds investiert werden.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Verwaltung des Nettofondsvermögens. Hierzu sind Wertpapier-Optionsgeschäfte, Caps und Floors, Wertpapier-Terminkontrakte, Finanzterminkontrakte auf anerkannte Aktien-/ Rentenindizes und Zinsterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte, Wertpapierindex-Optionsgeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Devisen oder Devisenterminkontrakte, Swaps und Optionen auf Swaps zulässig. Außerdem umfassen die zulässigen Derivate auch Derivate auf die vorhergehend genannten Derivatinstrumente sowie Kombinationen der vorher genannten Derivatinstrumente.

Beim Einsatz von Derivaten wird der Fonds nicht von den im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen.

Risikoprofil des JD 1 – Special Value

Der Fonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Mit der Anlage in Aktien, Renten, Investmentanteilen oder Geldmarktpapiere sind vor allem die Risiken der stärkeren Anteilspreisschwankungen resultierend aus der jeweiligen Marktsituation und dem Investitionsgrad verbunden. Bei sämtlichen vorgenannten Anlagen ist zu berücksichtigen, dass trotz sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass Verluste infolge Vermögensverfalls der Aussteller oder aufgrund von Kursverlusten eintreten.

Da der Fonds insbesondere in kleinere und mittlere Unternehmen investiert, ist der Kauf und Verkauf dieser Aktien aufgrund der Marktmenge teilweise nur über einen längeren Zeitraum möglich. Schnelle und unter Druck getätigte Käufe und Verkäufe einzelner Aktien können nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Börsenkurs dieser Aktien und damit auch auf den Fondspreis haben (Market Impact).

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bestrebt, unter Anwendung modernster Analysemethoden die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

Profil des Anlegerkreises des JD 1 – Special Value

Der Fonds ist für ertrags- und wachstumsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs zwischenzeitlich stärkere Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds empfiehlt sich als Basis-Investment oder zur Beimischung für dynamische Anleger, die sich die Chancen der internationalen Wertpapiermärkte mittels einer aktiven Asset Allocation erschließen wollen.

Allgemeine Hinweise

Fondswährung ist der Euro.

Die Beteiligung an dem Fonds richtet sich nach diesem Prospekt. Das ursprüngliche Verwaltungsreglement trat am 15.07.2008 in Kraft. Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 1. März 2107 in Kraft. Es wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk am 22. März 2017 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Ebenso wie der Fonds unterliegen auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft Luxemburger Recht. Der deutsche Wortlaut des Prospekts und des Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Die Anteile des Fonds können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGA eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst oder mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») oder luxemburgischen oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») verschmolzen werden (Fusion). Die Auflösung und die Fusion des Fonds erfolgt nach den Vorgaben des § 17 des Verwaltungsreglements.

Alle gehaltenen Fondsanteile führen zu den gleichen Rechten und Pflichten. Es findet keine bevorzugte Behandlung einzelner Anteilhaber statt.

Ausgenommen Klagen aufgrund außervertraglicher Haftung als auch Klagen gegenüber der Verwahrstelle haben die Anteilhaber keine direkten Rechte gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, gegenüber einem durch die Verwaltungsgesellschaft beauftragten und für den Fonds tätigen Dritten sowie gegenüber dem Wirtschaftsprüfer.

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer "taxe d'abonnement" von jährlich zurzeit 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert. Davon ausgenommen sind Luxemburger Zielfonds, die bereits einer taxe d'abonnement unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung-, noch Erbschaftsteuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anleger zu informieren haben. Anteilhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Ermittlung der Erträge; Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Anwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch die Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilausgaben oder -rückgaben verursacht werden. Jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Bei thesaurierenden Fonds führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

Verwendung der Erträge

Der Fonds schüttet die anfallenden Erträge nicht aus, sondern legt sie im Rahmen des Fondsvermögens wieder an.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilserwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Prospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und

Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds tatsächlich erreicht werden.

Derivate werden unter Risiken im Zusammenhang mit Derivaten nachfolgend beschrieben.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Der Erwerb von Vermögensgegenständen, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch

Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fonds.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent einer Anleihe (oder eines ähnlichen Geldmarktinstruments), die vom Fonds gehalten wird, seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Fonds seine Anlage nicht zurück erhält.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Fonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel eine geringere Rendite als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken bei der Anlage in Zielfonds

Legt der Fonds sein Nettofondsvermögen in Zielfonds an, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu zahlen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Nettofondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann. **Vorstehendes gilt auch für den Fall (mit Ausnahme der Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge), dass der erworbene Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.**

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts, Optionsscheins oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen und Optionsscheinen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen und Optionsscheinen birgt das Risiko, dass die Option oder der Optionsschein nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen und Optionsscheinen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Gesellschaften der BHF-BANK Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der BHF-BANK Gruppe (im Folgenden als die „BHF-BANK-Gruppenangehörigen“ bezeichnet) können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Aufgrund von verschiedenen Funktionen, welche von BHF-BANK-Gruppenangehörigen in den Fonds sowie in anderen Funktionen ausgeführt werden, können Interessenskonflikte entstehen.

- BHF-BANK-Gruppenangehörige können Vertragspartner bei Geschäften mit der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sein; insbesondere ist beabsichtigt, dass die BHF-BANK Aktiengesellschaft Kontrahent für Swap-Transaktionen der Verwaltungsgesellschaft ist. Die BHF-BANK Aktiengesellschaft oder andere BHF-BANK-Gruppenangehörige können dabei auch für die Bewertung bzw. Berechnung von Ansprüchen unter solchen Geschäften zuständig sein oder Preise für Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds stellen.

- BHF-BANK-Gruppenangehörige können Bankgeschäfte tätigen und Finanzdienstleistungen bezüglich der Vermögensgegenstände erbringen, die zum Fondsvermögen des Fonds gehören oder derartigen Vermögensgegenständen zu Grunde liegen und werden bei diesen Geschäften Interessen der Anleger des Fonds nicht berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die von BHF-BANK-Gruppenangehörigen wahrgenommen werden können, Interessenkonflikte entstehen können. Prinzipiell handeln BHF-BANK-Gruppenangehörige als Vertragspartner der Verwaltungsgesellschaft in eigenem Interesse. Soweit BHF-BANK-Gruppenangehörige die Funktionsbereich der Verwaltungsgesellschaft übernehmen, sind sie jedoch zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber verpflichtet. BHF-BANK-Gruppenangehörige sind berechtigt, als Dienstleistungsanbieter bzw. Vertragspartner Gebühren oder andere Zahlungen zu verlangen, die ihnen nach den zugrundeliegenden Vereinbarungen zustehen und sämtliche diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.

Die BHF-BANK-Gruppenangehörigen sind verpflichtet, Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) unter Wahrung der Interessen des Fonds und der Anteilhaber in angemessener Weise zu lösen und sich darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die Interessenabweichungen oder –konflikte, die sich aus den unterschiedlichen Funktionen der BHF-BANK-Gruppenangehörigen ergeben, angemessen gehandhabt werden können. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, dass Geschäfte an OTC-Märkten mit BHF-BANK-Gruppenangehörigen als Kontrahenten zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich– Vermittlerentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe der Provisionen wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Die Zahlung erfolgt zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft. Die Vertriebsfolgeprovision stellt keine zusätzliche Kostenbelastung für den Anleger dar.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in dem Fonds. Je nach Anlageschwerpunkt des Fonds können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein.

Die Anlagen des Fonds unterliegen Marktschwankungen und der Anleger läuft gegebenenfalls Gefahr, einen niedrigeren Betrag zurückzuerhalten, als denjenigen, den er investiert hat. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im Fonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei dem Fonds keine Market Timing Aktivitäten zulassen und – falls notwendig – entsprechende Schritte zur Vermeidung von Market Timing Aktivitäten unternehmen. Zur Vermeidung von Late Trading wird die Verwaltungsgesellschaft Kauf- und Verkaufsaufträge, die sie nach Orderannahmeschluss gemäß § 10 Absatz 6 des Verwaltungsreglements erhalten hat, erst zum am übernächsten Bewertungstag festgestellten Preis ausführen.

Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 (das „Gesetz von 2004“) in der aktuellen Fassung und den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde in der jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um insbesondere die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. In diesem Rahmen ist auch ein Verfahren zur Identifizierung von Anteilhabern geregelt.

Information der Anteilhaber

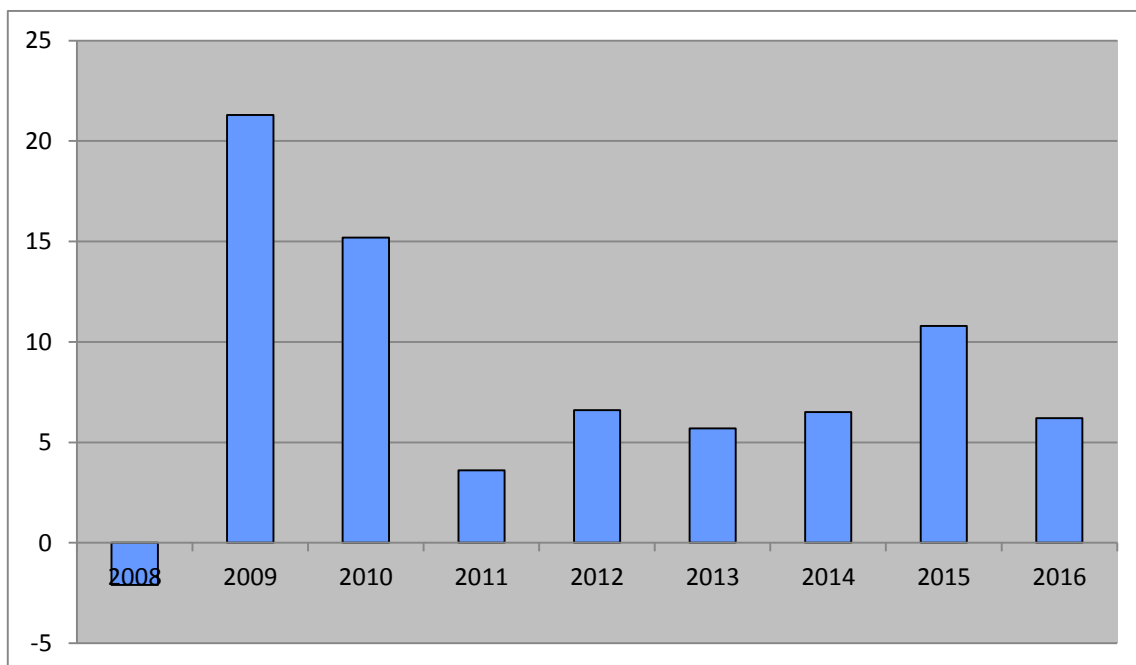
Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Der Prospekt, der Jahres- und Halbjahresbericht und die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahl- und Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Der Verwahrstellenvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei den Zahlstellen eingesehen werden.

Informationen über die Anlagegrenzen, das Risikomanagement, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos elektronisch sowie in Papierform erhältlich.

Information über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind werden im aktuellen Jahresbericht und Halbjahresbericht veröffentlicht.

Angaben zur Wertentwicklung

Wertentwicklung zum Geschäftsjahresende in % p.a.



Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabenaufschlag), Ausschüttungen wiederangelegt. Vergangenheitsbezogene Wertentwicklungen stellen keine Garantie für entsprechende künftige Entwicklungen dar.

Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil

§ 1 Grundlagen

1. Der Fonds „JD 1 – Special Value“ (nachstehend der „Fonds“ genannt) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, das sich als Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne von Art. 1 (39) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz von 2013“) qualifiziert und sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (nachstehend das „Fondsvermögen“ genannt) zusammensetzt und von der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG, einer Gesellschaft nach Luxemburger Recht (die „Verwaltungsgesellschaft“), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (die „Anteilhaber“) verwaltet wird.

2. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Anteilhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile an dem Fonds beteiligt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilhabern Anteilscheine oder Anteilbestätigungen gemäß § 9 dieses Verwaltungsreglements (die „Anteilscheine“) ausgestellt.

4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

5. Fondswährung ist der Euro.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, zur einzigen Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem geänderten Gesetz von 2010, dem direkt anwendbaren europäischen Recht, den Verlautbarungen der CSSF, dem Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

2. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dann

wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes von 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß Artikel 18 des Gesetzes von 2010 in vollem Umfang nachkommen.

3. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere, flüssige Mittel und andere Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung dieses Verkaufsprospekts und dem Gesetz von 2010 verfügt werden darf.

4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;

b) die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;

c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Recht oder das Verwaltungsreglement des Fonds;

d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

e) die Erträge des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

5. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die

a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden;

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätze geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

6. a) Für Finanzinstrumente im Sinne des Gesetzes von 2010, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

aa) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

ab) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten ordnungsgemäß registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

ba) Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist.

bb) Die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

7. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

8. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;

b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;

c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens genauso hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

9. a) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannten Punkten 6. a) und b) auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) nur unter folgenden Bedingungen auslagern:

aa) Die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die anwendbaren Vorschriften des Gesetzes von 2010 zu umgehen.

ab) Die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt.

ac) Die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

b) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

ba) Der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des Fonds oder der für dessen Rechnung handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind.

bb) In Bezug auf die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 6. aa) unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis sowie einer regelmäßigen externen Buchprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden.

bc) Der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können.

bd) Die Verwahrstelle wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können.

c) Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach vorgenanntem Punkt 9. bb) erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

ca) Die Anleger des betreffenden Fonds werden vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet.

cb) Die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen. Der Unterverwahrer kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen. Die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG benannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands werden nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen betrachtet.

10. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß 6. a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können,

zurückzuführen ist. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung auf einen Unterverwahrer gemäß Punkt 8. unberührt.

Die Haftung der Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden. Eine solche Vereinbarung ist nichtig.

Anteilinhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

11. Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

§ 3 Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft, FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG, handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern eingelegten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Daneben kann der Anleger einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne ihr obliegende Tätigkeiten, insbesondere das Fondsmanagement oder das Risikomanagement sowie den Vertrieb der Fondsanteile unter eigener Verantwortung und Kontrolle an einen Dritten auslagern. Außerdem kann sie Anlageberater hinzuziehen sowie sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu ihren Lasten, soweit nicht im Prospekt anders vermerkt.

§ 4 Begriffsdefinitionen

Es gelten folgende Definitionen:

„AIFM“

Alternativer Investmentfondsmanager.

„AIF“

Alternativer Investmentfonds.

„Drittstaat“

Ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.

„Geldmarktinstrumente“

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt“

Der Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.

„Gesetz von 2010“

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Gesetz von 2013“

Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds.

„Mitgliedstaat“

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der von diesem Abkommen festgelegten Grenzen und der sich darauf beziehenden Verträge.

„OECD-Staat“

Als OECD-Staat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gelten alle Staaten, die Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

„OGA“

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Wertpapiere“

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere (die „Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel (die „Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 5 genannten Techniken und Instrumente.

§ 5 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

(1) Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements zu investieren. Soweit in dem Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nicht anders dargestellt, wird das jeweilige Fondsvermögen grundsätzlich angelegt in:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

f) abgeleiteten Finanzinstrumenten (die "Derivate"), d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte (Swaps), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (die "OTC-Derivate"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes a) bis g) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den im Verwaltungsreglement „Besonderer Teil“ genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

g) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in § 4 genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem

Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

h) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Schweiz, Hong Kong, Japan, Island, Liechtenstein, Jersey und Guernsey), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglements bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

(2) Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in anderen als den in Absatz (1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) flüssige Mittel in Höhe bis zu 100 Prozent seines Nettofondsvermögens halten, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint und eine angemessene Streuung der Vermögenswerte gewährleistet ist;

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettofondsvermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

(3) Risikobegrenzung

1. Der Fonds darf grundsätzlich nicht:

a) mehr als 10 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem anderen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und dem Publikum zugänglichen Markt gehandelt werden;

b) mehr als 10 % der von ein und demselben Emittenten ausgegebenen Titel ein und derselben Art erwerben;

c) mehr als 20 % seines Nettofondsvermögens in Titel ein und desselben Emittenten anlegen.

Die in den vorstehenden Punkten a) bis c) aufgeführten Beschränkungen gelten nicht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedstaat der OECD oder seine öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch übernationale Institutionen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder garantiert werden.

d) mehr als 20 % seines Nettofondsvermögens in Sichteinlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen;

e) das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten von 20 % seines Nettofondsvermögens überschreiten.

2. Für die Anlage in Zielfonds gilt:

Es dürfen nur Anteile von Zielfonds des offenen Typs erworben werden.

Der Fonds darf grundsätzlich nicht mehr als 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen Zielfonds investieren. Für die Anwendung dieser Grenze ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds (Umbrella-Fonds) als separater Zielfonds anzusehen, unter der Voraussetzung, dass das Prinzip der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilzielfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Fonds mehr als 50 % eines solchen Ziel-Umbrellafonds als Rechtseinheit halten darf, sofern die Anlage des Fonds in der juristischen Einheit des Ziel-Umbrellafonds unter 50 % des Nettofondsvermögens des Teilfonds ausmacht.

(4) Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) braucht der Fonds die in vorstehend Absatz (1) vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb seiner Macht liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

c) Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

(5) Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften.

1. Einsatz von Derivaten

a) Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

b) Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

2. Wertpapierleihegeschäfte

a) Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

b) Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

c) Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

d) Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

e) Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

f) Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Fonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieftete Option ohne Hebel erhält, die den Fonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (i) der Wertpapierleihegebühr, (ii) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und (iii) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

g) Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

3. Pensionsgeschäfte

a) Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

b) Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

- Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

(i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.

(ii) Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder

(iii) Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter 2. Wertpapierleihe Bezug genommen wird.

c) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

d) Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

4. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

a) Die Gesellschaft kann bei Geschäften mit OTC Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten.

b) Zur Sicherung der Verpflichtungen akzeptiert die Gesellschaft nur Barmittel in der Fondswährung als Sicherheit. Barmittel in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

c) Wertpapierleihegeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlages nicht unterschreiten.

d) Die Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

e) Durch die Zurverfügungstellung von Barmitteln als Sicherheit besteht für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

f) Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

g) Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

h) Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögensgegenstände entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

§ 6 Einhaltung der Erwerbsgrenzen

Die in § 5 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unverzüglich eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

§ 7 Unzulässige Geschäfte

Für den Fonds dürfen nicht

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen unterliegt;
- b) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Geldmarktinstrumente oder anderer in § 5 (1) f), und g) genannter Finanzinstrumente Verbindlichkeiten übernommen werden, die – zusammen mit Krediten gemäß § 5 (2) c) – 10 % des Nettofondsvermögens überschreiten;
- c) Kredite gewährt oder für Dritte Bürgschaften übernommen werden;

- d) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in § 5 (1) f) und g) genannten Finanzinstrumenten getätigt werden;
- e) Vermögenswerte des Fonds verpfändet, belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, wenn dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird;
- f) Zinsterminkontrakte, Zinsoptionen und Zinstauschgeschäfte abgeschlossen werden, deren Kontraktwert den Wert des zu deckenden Vermögens übersteigt;
- g) offene Positionen in derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, die sich auf eine einzige Kategorie von Terminverträgen mit Finanzinstrumenten beziehen, für die die geforderte Marge (im Zusammenhang mit an einem organisierten Markt gehandelten Geschäften) sowie die Verbindlichkeit (im Zusammenhang mit OTC-Geschäften) 20 % oder mehr des Nettofondsvermögens ausmachen;
- h) Anteile an Immobilien-Sondervermögen erworben werden.

§ 8 Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Risikomanagement-Funktion der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der internen Maßgaben sowie die Einhaltung der einschlägigen regulatorischen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung von Rundschreiben und Verordnungen der CSSF.

a) Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz:

Der „Commitment-Ansatz“ stellt auf den Marktwert der Basiswerte ab. Bei der Methode „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten werden dabei berücksichtigt.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl (Value-at-Risk) VaR ist ein Risikomaß, das den möglichen Verlust des Sondervermögens bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) während eines bestimmten Zeitraums entspricht.

Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines derivatfreien Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR-Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds ein bestimmtes Limit bezogen auf das Fondsvermögen nicht überschreiten.

b) Das Risikomanagement-Verfahren zur Marktrisikobegrenzung ist für den Fonds im Prospekt – Besonderer Teil angegeben.

c) Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Fondsvermögens maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt. Die Hebelwirkung berechnet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie unter Anwendung des Commitment-Ansatzes.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch den „wesentlichen Anlegerinformationen“ entnommen werden.

§ 9 Fondsanteile

1. Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteilscheine repräsentiert, die durch Globalzertifikate verbrieft sind („Fondsanteile“). Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Die Anteilscheine sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle gegenüber gilt in jedem Fall der Inhaber des Anteilscheins als der Berechtigte.

3. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

§ 10 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Fondsanteile des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg. Die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuweisen und auch Fondsanteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilhaber erforderlich erscheint. Etwa geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos erstattet.
2. Die Fondsanteile des Fonds können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen oder durch Vermittlung von der Verwaltungsgesellschaft autorisierter Vertriebsstellen erworben werden.
3. Die Anteilhaber können zu jedem Bewertungstag die Rücknahme der Fondsanteile durch Vorlage der Anteilscheine oder im Falle der Erteilung von Anteilbestätigungen durch Rücknahmeaufträge bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder den Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Fondsanteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises der Anteile erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Fonds festgelegten Währung (die "Fondswährung").
4. Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, die Fondsanteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.
6. Kauf- und Verkaufsaufträge für die Fondsanteile, die bis 14 Uhr eines Bewertungstages eingegangen sind, werden mit dem am nächstfolgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

§ 11 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Fondsanteile wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle oder von einem von der Verwaltungsgesellschaft Beauftragten in Luxemburg ermittelt. Dabei wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (der "Inventarwert") durch die Zahl der umlaufenden Fondsanteile (der "Anteilwert") geteilt.

Dabei werden:

- Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem Regelmäßigen Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse notiert, noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist;
- flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
- nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu dem Devisenmittelkurs des Vortages in die Fondswährung umgerechnet.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, welcher dem jeweiligen Vermittler zusteht und dessen Höhe sich aus dem Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" ergibt. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

3. Der Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert am Fonds sofern im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 12 Vorübergehende Einstellung der Preisberechnung

1. Die Errechnung des Inventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds können von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange

- eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts des Fonds am Markt der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eingeschränkt sind;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist.

2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Fondsanteile am Fonds zur Rücknahme angeboten haben.

§ 13 Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die interne Bewertungsstelle der Verwaltungsgesellschaft. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unabhängigen Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds hat die Bewertungsstelle ein geeignetes und kohärentes Bewertungsverfahren entwickelt und implementiert. Anteilinhaber können Informationen zum Bewertungsverfahren kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhalten. Die

Verwaltungsgesellschaft stellt eine hierarchische und funktionale Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Bewertungsstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben sicher und hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermitteln, steuern und beobachten und gegenüber den Anlegern des Fonds offenlegen zu können.

§ 14 Kosten

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Verwahrstelle für die ihr nach Gesetz und Verwaltungsreglement zugewiesene Tätigkeit eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt. Des Weiteren steht dem Anlageberater für seine Leistung eine Vergütung zu. Diese Entgelte sind im Verwaltungsreglement "Besonderer Teil" geregelt (§ 25).

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:

- a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.
- b) bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
- c) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;
- d) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Prospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;
- e) Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;
- f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;

- g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;
- h) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln; darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen. Sofern keine Mittelzuflüsse generiert werden, werden dem Sondervermögen keine Kosten belastet;
- i) evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
- j) Kosten der Auflösung oder Verschmelzung des Fonds;
- k) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;
- l) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;
- m) etwaige externe Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögensgegenstände entstehen.
- n) Ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen.
- o) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie eigene Kosten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von bis zu € 3.000,- zur Ermittlung von Steuerkennzahlen.
- p) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Im jeweiligen Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütungen, die dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteilen an Zielfonds berechnet wurde, offengelegt.

§ 15 Rechnungslegung und Veröffentlichung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres des Fonds veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres des Fonds veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die Berichte sind ebenso wie der Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahl- und Vertriebsstellen erhältlich. Der Verwahrstellenbankvertrag sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.
5. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis je Anteil können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Zahlstellen erfragt werden. Sie werden auf der Webseite www.frankfurt-trust.lu bewertungstäglich veröffentlicht.

§ 16 Offenlegung von Informationen

Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren bezüglich der Ausübung von Stimmrechten schriftlich fixiert, um sicherzustellen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds dieses Verfahren einhalten und den allgemeinen Anforderungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften entsprechen, (ii) Stimmrechte im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden und (iii) dass Anleger kostenlosen Zugang zu Informationen über das Verfahren bezüglich der Ausübung von Stimmrechten haben.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen sowie Details zu den auf Grundlage dieser Stimmrechtspolitik getroffenen Maßnahmen sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Grundsätze der Auftragsausführung

Die Verwaltungsgesellschaft trifft bei jedem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten alle angemessenen Maßnahmen um das für den Fonds und deren Anleger bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wobei sie insbesondere den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet dabei zu jeder Zeit eine faire Behandlung der Anleger des Fonds. Zur Einhaltung dieser Grundsätze hat die Verwaltungsgesellschaft ein schriftliches Verfahren über die Grundsätze der Auftragsausführung und die faire Behandlung der Anleger festgelegt, das für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos einsehbar ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass beauftragte Portfoliomanager entsprechende Grundsätze einhalten und vergleichbare Verfahren zur Sicherung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Fonds und seine Anleger implementiert zu haben.

Vergütung

Der Gesamtbetrag der Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr, aufgeteilt in fixe und variable Vergütung, die von der Verwaltungsgesellschaft an seine Mitarbeiter bezahlt wird, und soweit einschlägig, etwaige von der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttete Gewinnbeteiligungen werden im Anhang des Jahresabschlusses der Verwaltungsgesellschaft offen gelegt.

Zuwendungen

Anleger können Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft seitens Dritter erhält oder selbst an Dritte gezahlt hat, jederzeit kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragen.

Sonstige Offenlegungen

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht oder einem anderen geeigneten periodischen Bericht veröffentlicht:

- Die Wertentwicklung des Fonds
- Die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds sowie alle Änderungen zum maximalen Umfang, indem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt werden.
- Informationen über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind
- Jegliche neue Bestimmungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds
- Details zum Risikoprofil des Fonds (einschließlich der eingesetzten Risikomanagementsysteme)

Ad hoc Informationen

Die folgenden Informationen werden als dauerhafter Datenträger bzw. auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.frankfurt-trust.lu zur Verfügung gestellt:

- Änderungen bzgl. der Haftung der Verwahrstelle
- Abhandenkommen eines vom Fonds gehaltenen Vermögenswertes
- Etwaige Vorzugsbehandlungen einzelner Anleger einschließlich einer Erläuterung diverser Vorzugsbehandlung

§ 17 Dauer, Auflösung und Fusion des Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.

2. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) und in mindestens zwei Zeitungen mit angemessener Verbreitung, davon mindestens einer luxemburgischen Zeitung veröffentlicht. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen weiterhin zulassen, falls die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist. Insbesondere wird im Rücknahmepreis der Anteile, die während des Liquidationsverfahrens zurückgegeben werden, ein anteiliger Betrag an den Liquidationskosten und ggf. Honoraren des oder der Liquidatoren berücksichtigt. Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahme von Anteilen mit Beginn der Liquidation einzustellen, wird in der Veröffentlichung gemäß Satz 1 darauf hingewiesen.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

3. Der Fonds kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft mit anderen Organismen für gemeinsame Anlagen verschmolzen werden. Eine solche Fusion wird 30 Tage im Voraus angezeigt und der entsprechende Beschluss in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

4. Die Durchführung einer Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden. Abweichend von der Liquidation des Fonds (Absatz 1 und 2) erhalten die Anleger des einbringenden Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet.

5. Anteilhaber des Fonds haben vor der tatsächlichen Fusion die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft ihre Anteile zum Rücknahmepreis zurückzugeben.

6. Die Fusion ist Gegenstand eines Berichtes des Wirtschaftsprüfers des Fonds.

7. Weder die Anteilhaber noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds beantragen.

§ 18 Änderungen des Verwaltungsreglements, der Anlagestrategie, der Anlagepolitik sowie des Prospekts

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie, die Anlagepolitik sowie den Prospekt des Fonds jederzeit im Ganzen oder teilweise ändern. Diese Änderungen benötigen die Zustimmung der CSSF. Sollte die CSSF die Änderungen als maßgeblich ansehen, müssen diese im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen veröffentlicht werden und den Anteilhabern eine gewisse Frist eingeräumt werden, während sie ihre Anteile kostenfrei zurückgeben können.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) angezeigt.

§ 19 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht im Falle einer Auflösung des Fonds nach § 17 des Verwaltungsreglements „Allgemeiner Teil“.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Fondsanteile des Fonds vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.

3. Zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle durch ein Luxemburger Gericht erlassen wurden, bedarf es keiner weiteren Rechtsinstrumente, da beide ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg haben.

Sollte ein Gericht außerhalb Luxemburgs auf der Grundlage seines national anwendbaren Rechts ein Urteil gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle erlassen, so kommen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 44/2001 des Europäischen Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise des Luxemburger Internationalen Privatrechts zur Anwendung.

4. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Verwaltungsreglement - Besonderer Teil

Für den JD 1 – Special Value gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen:

§ 21 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die CACEIS Bank, Luxembourg Branch.

§ 22 Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds „JD 1 – Special Value“ besteht in der Generierung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch diversifizierte Anlagen vorwiegend in Aktien in- und ausländischer Emittenten.

Der Fonds investiert insbesondere in Unternehmen kleinerer und mittlerer Größe. Bei Einzelanlagen kann es sich um marktenge Aktien handeln. Einzelanlagen können teilweise eine Gewichtung von bis zu 20 % des Nettofondsvermögens ausmachen.

Der Fonds kann zum Zweck der Risikodiversifizierung zudem Investmentanteile, Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Zertifikate, die die Maßgaben der Richtlinie 2007/16/ EG (Eligible Assets) erfüllen (insbesondere Aktien- und Renten- oder Indexzertifikate), Partizipationsscheine, Optionsscheine sowie weitere, in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erwerben. Ferner können auch Geldmarktinstrumente und Schundscheindarlehen sowie andere verzinsliche bzw. auf- oder abgezinste kurzfristige Wertpapiere, welche von öffentlichen anderen Schuldner begeben oder garantiert sind, bzw. Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen erworben werden. Im Interesse einer möglichst günstigen Wertentwicklung kann das Fondsvermögen auch vollständig in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Anteilen von Geldmarktfonds investiert werden.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Verwaltung des Nettofondsvermögens. Hierzu sind Wertpapier-Optionsgeschäfte, Caps und Floors, Wertpapier-Terminkontrakte, Finanzterminkontrakte auf anerkannte Aktien-/ Rentenindizes und Zinsterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte, Wertpapierindex-Optionsgeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionsgeschäfte auf Devisen oder Devisenterminkontrakte, Swaps und Optionen auf Swaps zulässig. Außerdem umfassen die zulässigen Derivate auch Derivate auf die vorhergehend genannten Derivatinstrumente sowie Kombinationen der vorher genannten Derivatinstrumente.

Beim Einsatz von Derivaten wird der Fonds nicht von den im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen.

§ 23 Risikomanagement

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird für die Marktrisikobegrenzung des Fonds der Commitment-Ansatz verwendet.

§ 24 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Anteile

1. Fondswährung ist der Euro.
2. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten (§ 10 Abs. 2) beträgt bis zu 6,0 % des Anteilwerts. Er steht dem jeweiligen Vermittler zu. In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft von der Erhebung des Ausgabe-aufschlags absehen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

§ 25 Kosten

1. Die Basisvergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 0,70% p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert, mindestens jedoch € 35.000,-- p.a..
2. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit nach Gesetz und Allgemeinem Teil eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. für den Fonds, errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert des Fonds, mindestens jedoch € 9.800,-- p.a..
3. Der Anlageberater erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,70 % p.a., errechnet auf den Inventarwert des Fonds am jeweiligen Monatsultimo.
4. Darüber hinaus kann die Gesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von 10 Prozent der positiven Wertentwicklung des Sondervermögens erhalten. Die Berechnung erfolgt nach der BVI-Methode. Hat der Fonds eine negative Wertentwicklung, so muss diese, damit die erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden kann, erst wieder durch eine entsprechend positive Wertentwicklung ausgeglichen werden. Als Berechnungsgrundlage dient hierfür im ersten Geschäftsjahr der Rücknahmepreis am Tag der ersten Anteilspreisermittlung. Ab dem zweiten Geschäftsjahr dient als Berechnungsgrundlage der höchste jemals am Geschäftsjahresende erreichte Rücknahmepreis (bereinigt um Ausschüttungen) sofern dieser über dem Rücknahmepreis am Tag der ersten Anteilspreisermittlung (High-Water-Mark-Prinzip). Die Berechnung erfolgt täglich auf Basis der Vortageswerte. Eine eventuell anfallende erfolgsbezogene Vergütung wird im Fonds zurückgestellt und kann jährlich entnommen werden.

4. Die Auszahlung der Vergütungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt jeweils zum Monatsende.

§ 26 Verwendung der Erträge

Der Fonds schüttet die anfallenden Erträge nicht aus, sondern legt sie im Rahmen des Fondsvermögens wieder an.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 15. März 2017 in Kraft.

Allgemeines

Verwaltungsgesellschaft

FRANKFURT-TRUST

Invest Luxemburg AG

534, rue de Neudorf

L-2220 Luxemburg

Postadresse:

B.P. 258

L-2012 Luxemburg

Telefon (00352) 457676-1

Telefax (00352) 458324

Geschäftsführer

Monika Anell

Holger Rech

Karl Stäcker

Zugleich Sprecher der Geschäftsführung der
FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH
und Mitglied des Vorstandes des BVI Bundesverband
Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main

Verwaltungsrat

Karl Stäcker

Vorsitzender

Wolfgang Marx

Zugleich Geschäftsführer der FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Sebastian Hofmann-Werther

Zugleich Direktor der FRANKFURT-TRUST
Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gesellschafter der FRANKFURT-TRUST Invest Luxemburg AG

FRANKFURT-TRUST

Investment-Gesellschaft mbH

Bockenheimer Landstraße 10

D-60323 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Verwahrstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Anlageberater

Dickemann Capital AG
Uhlandstraße 7/8
D-10623 Berlin

* Aktuelle Angaben über die Gremien und das Eigenkapital der FRANKFURT-TRUST Invest Luxembourg AG und der Verwahrstelle enthält der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

Aprima ONE, BHF Flexible Allocation FT, BHF TRUST Exklusiv., BHF TRUST Fonds Exklusiv., Castell, Delta Fonds Group, Deutsche Kontor Vermögensmandat, ECAN Global Opportunities, FT Alpha Europe Market Neutral, FT EmergingArabia, FT Emerging ConsumerDemand, FT EuroCorporates, Global Multi Invest, Grand Cru, Hellas Opportunities Fund, MPF Aktien Strategie Europa, MPF Aktien Strategie Global, MPF Aktien Strategie Total Return, MPF Aktien Strategie Zertifikate, MPF Renten Strategie Basis, MPF Renten Strategie Chance, MPF Renten Strategie Plus, MPF Flex Invest, MPF Sino, MPF Strategie Defensiv, MPF Struktur Aktien, MPF Struktur Balance, MPF Struktur Renten, RAM (LUX) Funds, Rhein Asset Management (LUX) Fund, RIA Allocation I, SMS Ars selecta, TAMAC Global Managers (Lux) und Valea Invest.